

Vorlage an den Landrat

Titel: **Wahl einer nebenamtlichen Richterin / eines nebenamtlichen Richters und einer nebenamtlichen Vizepräsidentin / eines nebenamtlichen Vizepräsidenten für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018)**

Datum: 15. November 2016

Nummer: 2016-357

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Liestal, 14. November 2016

012 2016 1721

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin / eines nebenamtlichen Richters und einer nebenamtlichen Vizepräsidentin / eines nebenamtlichen Vizepräsidenten für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Aufgrund der Wahl von Vizepräsident Christoph Spindler zum Präsidenten am Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht Basel-Landschaft per 1. Januar 2017 wird die Nachwahl eines nebenamtlichen Gerichtsmitglieds und eines nebenamtlichen Vizepräsidiums notwendig. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als nebenamtliche/r Richter/in des Strafgerichts ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet verfügt (§ 33 Abs. 1 GOG).

Als nebenamtliche/r Vizepräsident/in wählbar ist jede/r nebenamtliche/ Richter/in des Strafgerichts, die/der über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 33 Abs. 2 GOG) verfügt.

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Strafgericht sowie die Wahl einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines nebenamtlichen Vizepräsidenten für das Strafgericht per 1. Januar 2017 für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2018) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Die Präsidentin

Der Gerichtsverwalter

Christine Baltzer

Martin Leber